

# **BGer 5A\_371/2024 vom 18. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_371\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_371_2024)

FR: TF 5A\_371/2024 du 18 juin 2024

IT: TF 5A\_371/2024 del 18 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Obhutszuteilung und weitere Kindesbelange; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist äusserst weitschweifig. Nebst Kritik an Mitgliedern ihrer eigenen Familie, der Polizei, der Beiständin, der KESB und den Gerichten sowie allgemeinen Ausführungen (u.a. welche Mütter am ehesten von Kinderschutzmassnahmen betroffen seien) bestehen die Ausführungen in erster Linie aus einer Lebens- und Sachverhaltsschilderung aus eigener Sicht. Indes erfolgen sie ohne konkrete Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid und insbesondere durchwegs in appellatorischer Form, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. E. 2). Eine eigentliche Darlegung, inwiefern mit dem angefochtenen Entscheid Recht verletzt worden sein könnte, ist ebenfalls nicht auszumachen; insbesondere erfolgen die Ausführungen, soweit sie überhaupt sinngemäss rechtliche Aspekte betreffen, losgelöst von den konkreten Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.